

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Nideggen, Im Vogelsang

- 1 Die Stadt Nideggen hat nach Fertigstellung der Rathuserweiterung im Anschluss hieran "Im Vogelsang" eine Begegnungsstätte errichtet. Die Begegnungsstätte besteht insgesamt aus 2 Veranstaltungsräumen, einer Küche, einer Garderobe und Toiletten. Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW.
- 2.1 Die Begegnungsstätte dient der Arbeit des Rates der Stadt Nideggen und seiner Ausschüsse. Analog gilt dies für den Wasserleitungszweckverband Gödersheim und den Schulverband Nideggen-Heimbach.
- 2.2 Sitzungen dieser Gremien haben Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen/Nutzungen.
- 3.1 Die Begegnungsstätte dient Ratsfraktionen zu Sitzungen und Besprechungen.
- 3.2 Fraktionsveranstaltungen zu der die Öffentlichkeit eingeladen wird (öffentliche Hearings, Vortrags- und/oder Diskussionsveranstaltungen, Empfänge), sind zulässig.
Dies gilt nicht in den letzten drei Monaten vor einer Europa-, Bundestags- und Landtagswahl sowie in den letzten sechs Monaten vor einer Kommunalwahl.
- 4 Einwohnerversammlungen, Anliegerunterrichtungen und Bürgerbeteiligungen können in der Begegnungsstätte stattfinden, wenn Einladender der Bürgermeister ist.
- 5 Die Begegnungsstätte dient der Durchführung von Empfängen, Gästebegrüßung, Verleihung von Auszeichnungen usw. durch die Stadt Nideggen soweit Einladender der Bürgermeister oder eine Behörde mit Zustimmung der Stadt ist.
- 6 Die Begegnungsstätte dient soweit sachdienlich und erforderlich der Durchführung von Amtsgeschäften der Stadtverwaltung (z.B. standesamtliche Trauungen, Dienstversammlungen, Konferenzen, Behördentermine, usw.).
- 7.1 Die Begegnungsstätte steht - soweit terminlich nicht Veranstaltungen nach den Nummern 2 - 6 Vorrang haben - Einwohnern, Vereinen und gesellschaftlichen Gruppen und Familien aus dem Stadtgebiet Nideggen, vorrangig aber aus den Stadtteilen Nideggen, Rath und Brück zur Verfügung, soweit diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt.
- 7.2 Die Nutzung der Begegnungsstätte für private Zwecke und Familienveranstaltungen gilt nur für besondere Anlässe, wie
 - a) Geburtstage,

- b) Silberhochzeit oder Goldhochzeit,
 - c) Trauerversammlungen am Begräbnistag,
 - d) besondere Anlässe nach Entscheidung des Bürgermeisters im Einzelfall.
- 7.3 Ein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Veranstaltungsraumes oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- 7.4 Die Überlassung der Begegnungsstätte an Minderjährige ist ausgeschlossen, ebenso die Überlassung für die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen. Übernachtungen in der Begegnungsstätte sind nicht zulässig.
- 7.5 Der Ausschank von Getränken gegen Entgelt ist - auch zur Vermeidung von Nachteilen für die ortsansässige Gastronomie - unzulässig.
- 8.1 Für die Nutzung der Einrichtung ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich, die mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen ist; dies gilt nicht für Veranstaltungen aus Anlass eines Todesfalles.
- 8.2 Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Genehmigung. Die Veranstaltungstermine, der Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme wird durch die Stadt Nideggen im Benehmen mit dem Benutzer festgelegt.
- 9.1 Der Nutzer haftet vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe für alle Schäden, die durch ihn und alle anderen Teilnehmer an der Veranstaltung entstehen. Insbesondere hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass nach Abschluss der Veranstaltung die Begegnungsstätte ordnungsgemäß verschlossen wird.
- 9.2 Die Nutzungsberechtigung der Begegnungsstätte endet um 01.00 Uhr.
- 9.3 Sofern sich die Räume bei der Abnahme nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, lässt die Stadt Nideggen auf Kosten des Nutzers die Räume reinigen. Zur Sicherung der Ansprüche hat der Nutzer bei der Schlüsselübergabe eine Kautionshöhe von 50,00 € gegen Quittung zu übergeben.
- 10.1 Für die Benutzung der Begegnungsstätte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für private Zwecke
- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) pro Veranstaltungstag | 80,00 € |
| b) für die Küchenbenutzung pro Tag | 15,00 € |
- 10.2 Die Benutzungsgebühr wird nur zur Hälfte erhoben bei
- a) Familienfeiern aus einem besonderen Anlass,
 - b) vereinsinternen Feiern (geschlossene Gesellschaft).
- 10.3 Die Benutzungsgebühr entfällt

- a) bei karitativen Veranstaltungen auf Stadtebene,
- b) im Einzelfall durch Entscheidung des Bürgermeisters.

- 10.4 Die Gebühr muss spätestens bis zum Tag der Schlüsselübergabe bei der Stadtkasse Nideggen eingegangen sein. Den entsprechende Nachweis hat der Nutzer zu erbringen.
- 11.1 Der Nutzer stellt die Stadt Nideggen von jeder Haftung frei, die sich aus der Nutzung durch ihn oder Dritte während der Nutzung ergeben könnte.
- 11.2 Während der Benutzung der Begegnungsstätte ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
- 11.3 Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung hat die Stadt das Recht, den Personenkreis von der zukünftigen Nutzung auszuschließen.
- 12 Während der Nutzung dürfen im Innenhof des Rathauses arbeitstäglich von 07.00 - 18.00 Uhr keine Fahrzeuge geparkt werden.
- 13 Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Nideggen, den 02.07.1996

STADT NIDEGGEN
Der Bürgermeister